

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 468. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil A

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Februar 2020

#### 1. Änderung der Kennnummer 32006 im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kennnummer	Ausgenommene GOPen
Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose	32006	32172; 32176; 32177; 32178; 32179; 32185; 32186; 32565; 32566; 32567; 32568; 32569; 32570; 32571; 32574; 32575; 32586; 32587; 32590; 32592; 32593; 32600; 32612; 32613; 32614; 32615; 32619; 32620; 32623; 32624; 32629; 32630; 32636; 32640; 32660; 32662; 32664; 32680; 32700; 32705; 32707; 32721; 32722; 32723; 32724; 32725; 32726; 32727; 32743; 32745; 32746; 32747; 32748; 32749; 32750; 32759; 32760; 32761; 32762; 32764; 32768; 32772; 32773; 32774; 32775; 32780; 32781; 32782; 32786; 32789; 32790; 32791; 32792; 32793; <b>32816</b> ; 32825; 32829; 32830; 32833; 32834; 32835; 32836; 32837; 32838; 32839; 32841; 32842; 32850

## 2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32816 in den Abschnitt 32.3.12 EBM

32816 **Nukleinsäurenachweis des neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) mittels RT-PCR einschließlich eines Bestätigungstestes bei Reaktivität im Suchtest (Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung)**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Untersuchung von Material der oberen Atemwege (Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder -Aspirat) und/oder Oropharynx-Abstrich)

oder

- Untersuchung von Material der tiefen Atemwege (Bronchoalveoläre Lavage, Sputum (nach Anweisung produziert bzw. induziert) und/oder Trachealsekret),

je Material, bis zu zweimal am Behandlungstag

59,00 €

*Die Gebührenordnungsposition 32816 ist nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 32816 kann nur für die vom RKI definierten Risikogruppen erbracht und berechnet werden. Die Falldefinition des RKI ist zu beachten.*

## **Teil B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32816 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Februar 2020**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32816 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum neuartigen beta-Coronavirus (2019-nCoV) zum 1. Februar 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32816 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 32816 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

#### **Protokollnotiz:**

Die bei klinischem Verdacht gemäß der Falldefinition des RKI auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) oder einer nachgewiesenen Infektion erforderlichen Leistungen sind gemäß Vorgabe der Kassenärztlichen Vereinigung mit der Ziffer 88240 auf dem Behandlungsausweis zu kennzeichnen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil A und Teil B**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 468. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32816 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Februar 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Das neuartige Coronavirus (2019-nCoV) breitet sich derzeit weltweit aus und wurde bereits innerhalb Deutschlands von Mensch zu Mensch übertragen. Für eine zeitnahe Aufnahme der notwendigen Laboruntersuchung zum Nachweis trifft der Bewertungsausschuss den vorliegenden Beschluss. Sofern sich weiterer notwendiger Regelungsbedarf ergibt, wird der Bewertungsausschuss gegebenenfalls weitere Beschlüsse fassen.

Gemäß § 12 IfSG besteht Meldepflicht für das Auftreten von respiratorischen Erkrankungen durch das neuartige Coronavirus (2019-nCoV). Der Begriff 'Auftreten' schließt neben der Infektion/Erkrankung und dem Tod auch Verdachtsfälle ohne labordiagnostischen Nachweis ein (dies entspricht ungeklärten, wahrscheinlichen und bestätigten Fällen).

Teil A:

Mit der Gebührenordnungsposition 32816 wird ein nukleinsäurebasiertes spezifisches Nachweisverfahren auf das neuartige Coronavirus (2019-nCoV) neu in den EBM aufgenommen. Da über die weitere Verbreitung derzeit keine verlässlichen Aussagen möglich sind, wird der Bewertungsausschuss die Entwicklung eng begleiten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen prüfen.

Teil B:

Die Finanzierung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32816 erfolgt zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Die Kennzeichnung der im Zusammenhang mit dem klinischen Verdacht bzw. der nachgewiesenen Infektion erforderlichen Leistungen erfolgt gemäß der Gebührenordnungsposition 88240.

**3. Inkrafttreten**

Die Beschlussteile A und B treten mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in Kraft.